



Herrn
Stefan Wehrmeyer
c/o Open Knowledge Foundation
Gneisenastr. 52
10961 Berlin

Berlin, 29. Mai 2013
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-31/2013
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 4. März 2013
2. Mein Schreiben vom 12. März 2013
3. Mein Schreiben vom 17. April 2013
4. Ihre E-Mails vom 22. April 2013
und vom 29. April 2013

Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
geprüfter Rechtskandidat
Tobias Lakony
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37645
Telefon: +49 30 227-33043
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

mit Ihrer E-Mail vom 4. März 2013 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung des Gutachtens von Herrn Professor Dr. Rossi zur Anwendbarkeit des IFG auf die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten.

Im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrages wurde Herrn Professor Dr. Rossi im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Satz 1 IFG um Stellungnahme gebeten, ob möglicherweise der Schutz geistigen Eigentums dem Anspruch entgegensteht.

Herr Professor Dr. Rossi teilte mit, dass er auf Basis des von Ihnen gewünschten Gutachtens einen Aufsatz zu dem Thema „Die Stellung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im Informationsfreiheitsgesetz“ veröffentlicht hat (vgl. DÖV 2013, S. 205 ff.).

Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. April 2013 zusammen mit dem Hinweis mitgeteilt, dass Ihr Anliegen damit als erledigt angesehen wird.

In Ihrer E-Mail vom 22. April 2013 tragen Sie vor, dass Ihr Antrag nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet worden sei. Mit Ihrer weiteren E-Mail vom 29. April 2013 erklären Sie unter anderem, trotz der Veröffentlichung des erwähnten Aufsatzes nicht auf die Übersendung des beantragten Gutachtens verzichten zu wollen und baten nunmehr um Übersendung desselben.

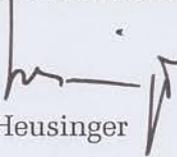
Soweit Sie mit Ihrer E-Mail vom 22. April 2013 auf eine nicht zeitgerechte Bearbeitung Ihres Antrages hingewiesen haben, gehe ich davon aus, dass sich Ihre E-Mail mit meinem Schreiben vom



17. April 2013 überschritten hat. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die Frist des § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG bei der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens unterbrochen wird. Dem gegebenenfalls betroffenen Dritten ist nach § 8 Abs. 1 IFG die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats einzuräumen. Deshalb ist dann eine Bearbeitung innerhalb der zeitlichen Vorgabe des § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG regelmäßig nicht möglich.

Da Sie trotz meines Hinweises auf die Veröffentlichung des themengleichen Aufsatzes weiterhin an Ihrem Antrag auf Zusendung des Gutachtens festgehalten haben, waren weitere Prüfungen erforderlich. Insbesondere war zu klären, ob im Hinblick auf laufende Gerichtsverfahren ein Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 1 lit. g) IFG Ihrem Anspruch entgegensteht. Nachdem auch dies verneint wurde, kann ich Ihrem Antrag stattgeben und Ihnen das Gutachten zu Ihrer persönlichen Unterrichtung übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Heusinger